



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stuttgart 27.04.2023

Name Anja Schröck

Telefon +49 (711) 89686-2606

E-Mail Anja.Schroeck@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3945-75/8/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Deutscher Asphaltverband e.V.

Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Autobahn GmbH des Bundes, Dienststelle Südwest

RAP Stra-Institute gemäß Liste vom 14.02.2022

Aufhebung bestehender Regelungen zum Einsatz von lärmindernden Asphaltdeckschichten

1. Schreiben des MVI vom 16.08.2012 zur Verwendung von lärmarmen Asphaltbelägen im Außerortsbereich (Az. 23-3945.22/78)
2. Handlungsempfehlung des MVI vom 17.07.2015 für den Einsatz von lärmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich (Az. 2-3945.40/90)
3. Schreiben des MVI vom 02.11.2010 zu Fahrbahnoberflächenkorrekturwert D_{StrO} für Lärmarmen Gussasphalt (Az.: 63.3942.35/68)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

Der Einsatz von lärmindernden Asphaltdeckschichten ist bisher in den o. g. Schreiben des damaligen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur geregelt. Hierin wurden auch Angaben zu Korrekturwerten (D_{Stro}) für lärmarmen Splittmastixasphalt SMA LA, Lärmarmen Gussasphalt und lärmoptimierte Asphaltdeckschichten AC D LOA getroffen. Diese Angaben widersprechen zum Teil den Angaben zu Straßendeckschichtkorrekturwerten der mittlerweile gültigen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19). Die oben genannten Erlasse werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben und von folgenden Regelungen abgelöst:

Für schalltechnische Berechnungen sind ausschließlich die rechtlich festgesetzten Straßendeckschichtkorrekturwerte (D_{SD} -Werte) der Tab. 4 a der RLS-19 anzusetzen. Im Rahmen der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung können grundsätzlich alle Straßendeckschichten verwendet werden, für die in den RLS-19 für den jeweilig relevanten Geschwindigkeitsbereich Straßendeckschichtkorrekturwerte (D_{SD} -Werte) angegeben sind, um die erforderliche Lärmreduzierung zu bewirken.

Die in den o. g. Schreiben bisher enthaltenen bautechnischen Angaben zu lärmindernden Asphaltdeckschichten werden zukünftig in den Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW), Teil 3 enthalten sein. Eine fortgeschriebene Version 2023 steht demnächst zur Veröffentlichung an.

Bei anstehenden Erhaltungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten und die Voraussetzungen zur Lärmsanierung gegeben sind. Bisher wurde dabei der Einsatz von SMA 8 LA auch im Innerortsbereich empfohlen. Da in den RLS-19 keine Straßendeckschichtkorrekturwerte für SMA 8 LA für Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h angegeben sind und die akustische Dauerhaftigkeit nicht ausreichend belegt ist, ist SMA 8 LA vorerst nicht mehr im Innerortsbereich einzusetzen. Stattdessen können für eine Lärmreduzierung innerorts Deckschichten aus AC D LOA verwendet werden.

Um weitere Erkenntnisse über das akustische Langzeitverhalten von SMA 8 LA im Innerortsbereich zu erhalten, sollen Strecken im Bestand untersucht werden. Das Verkehrsministerium nutzt hierfür die bestehende Rahmenvereinbarung „CPX- und SPB-Messungen auf Bundes- und Landesstraßen“. Die Messungen werden in diesem Fall durch das Verkehrsministerium beauftragt und finanziert.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, Streckenabschnitte mit Deckschichten aus SMA 8 LA in ihrem Zuständigkeitsbereich zu nennen, die folgende Kriterien gemäß Technischer Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemissionen von Straßendeckschichten (TP KoSD-19) erfüllen:

- Mindestlänge des Streckenabschnitts 200 m
- Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft
- Zulässige Geschwindigkeit bis einschl. 60 km/h
- Liegedauer länger als 6 Jahre

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen und Freiburg werden gebeten, entsprechende Streckenabschnitte bis 19.05.2023 an registratur2@vm.bwl.de und anja.schroeck@vm.bwl.de zu melden. Für den Regierungsbezirk Karlsruhe liegen bereits ausreichend Strecken vor.

Schlussbestimmungen

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranet-Angebot der Straßenbauverwaltung unter Ziffer 04.4 Straßenbefestigungen, Bauweisen eingestellt.

gez. i. V. Karl-Heinz Decker